Schulordnung

des

K. B. Kadetten-Corps.

(Abkürzung = Sch. O.)

München 1892.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Schulordnung

des

K. B. Kadetten-Corps.

(Abkürzung = Sch. O.)

München 1892.

Druck der F. S. Hübschmann'schen Buchdruckerei (E. Lintner).

Nr. 3193. München, 28. Februar 1892.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. lfd. Mts. die auf grund der neuen Schulordnung für die Realgymnasien vorgenommene Überarbeitung der „Schulordnung des K. B. Kadetten-Corps 1890" als „Schulordnung des K. B. Kadetten-Corps 1892" Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zum Erlasse etwa erforderlich werdender Erläuterungen, Änderungen und Zusätze nicht grundsätzlicher Natur zu ermächtigen geruht.

Kriegs-Ministerium.

v. Safferling.

Der
Chef der Zentral-Abteilung:
Sixt, Oberst z. D.

Die Schulordnung ist eine Übertragung der „Schulordnung für die Realgymnasien im Königreich Bayern vom 3. September 1891" auf das Kadetten-Corps unter den durch die militärischen Verhältnisse dieser Anstalt gebotenen Modifikationen.

Inhalt.

Titel I.

Zweck, allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichts.

Titel II.

Zahl der Unterrichtsstunden und Verteilung des Unterrichtsstoffes (Lehrplan); Lehrbücher.

Seite

c. Gegenstände der militärischen Ausbildung.

B. Wahlfächer.

Titel III.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Schuljahres. Übungs- und Schulaufgaben. Notensystem. Preiswürdigkeit der Schüler. Vorrücken und Wiederholen der Lehrklassen. Semestral- und Jahreszeugnisse. Privatunterricht. Schlußfeier.

Titel IV.

Absolutorium des Kadetten-Corps.

Titel V.

Schulzucht.

Titel VI.

Lehrerrat.

Titel I.

Zweck, allgemeine Einrichtung und Umfang des Unterrichts.

§ 1.

Zweck und Umfang des Unterrichts.

1. Der Unterricht verfolgt die Aufgabe, mit steter Rücksicht auf den Zweck des Kadetten-Corps als einer Erziehungsanstalt für zukünftige Offiziere auf dem in den unteren drei Klassen des humanistischen Gymnasiums gelegten Grunde weiterbauend eine höhere allgemeine Bildung unter besonderer Betonung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer zu gewähren.

2. Hienach haben sich Ziel und Umfang des Unterrichtes zu richten; derselbe ist grundsätzlich in der Weise zu erteilen, daß nicht blos die vorgeschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten gelehrt, sondern daß vorzüglich die intellektuelle, moralische und körperliche Ausbildung gepflegt und — im Hinblick auf den künftigen Beruf der zu Bildenden — geistige und körperliche Selbständigkeit und Ausdauer berücksichtigt und erzielt werden.

3. In wissenschaftlicher Beziehung entspricht diesen Bedingungen das Lehrprogamm des Real-Gymnasiums. Einzelne Abweichungen, welche aus § 3 ersichtlich, sind durch die besonderen Aufgaben der Anstalt veranlaßt. Namentlich müssen die körperlichen Übungen in ausgedehnterem Maße betrieben werden.

4. Im übrigen ist die Einteilung des Unterrichtes mit der für das Real-Gymnasium vorgeschriebenen gleich gehalten,

so daß auch bei früherem Austritt eines Zöglings aus dem Kadetten-Corps der Übertritt an eine andere Lehranstalt ermöglicht bleibt.

§ 2.

Lehrgegenstände und Übungen.

Die Lehrgegenstände und Übungen des Kadetten-Corps sind:

A. Pflichtfächer.

a) Lehrgegenstände:

Religion; deutsche, lateinische, französische und englische Sprache; Arithmetik, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung (Botanik und Zoologie), Chemie und Mineralogie; Geschichte und Geographie; Zeichnen; Schönschreiben; Gesang;

b) Gegenstände der körperlichen Ausbildung:

Turnen; Schwimmen; Fechten; Reiten; Tanzen;

c) Gegenstände der militärischen Ausbildung:

Dienstkenntnis; Exerzieren; Scheibenschießen;

B. Wahlfächer:

Stenographie; Instrumentalmusik; Freihandzeichnen bei der IV., V. und VI. Klasse.

Titel II.

Zahl der Unterrichtsstunden und Verteilung des Unterrichtsstoffes (Lehrplan); Lehrbücher.

§ 3.

Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden.

1. Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen des Kadetten-Corps sowie die Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden zeigt nachstehende Übersicht:

Lehrgegenstände	Verteilung des Unterrichtsstoffes und Zahl der jedem einzelnen Lehrgegenstande zugewiesenen wöchentlichen Stunden im Kadetten-Corps						Übersicht der Unterrichtsstunden in den Pflichtfächern, welche der Lehrplan des Kadetten-Corps mehr oder weniger enthält als der Lehrplan des Real-Gymnasiums					
	I. oder unterste Klasse	II. Klasse	III. "	IV. "	V. "	VI. oder oberste Klasse	I. Klasse (4. Realgym.-Klasse)	II. Klasse (5. Realgym.-Klasse)	III. Klasse (6. Realgym.-Klasse)	IV. Klasse (7. Realgym.-Klasse)	V. Klasse (8. Realgym.-Klasse)	VI. Klasse (9. Realgym.-Klasse)
Religion	2	2	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Deutsch	3	3	3	3	3	3	+1	+1	+1	+1	.	—1
Latein	7	7	6	6	5	5	.	.	.	.	.	.
Französisch	4	4	5	5	5	5	.	.	+2	+2	+2	+2
	Über Konversationsunterricht vergl. § 7 Ziffer 7.											
Englisch	.	.	4	3	3	3	.	.	.	.	.	.
Arithmetik	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mathematik einschließlich der darstellenden Geometrie	.	4	6	6	5	5	.	.	.	.	.	.
Physik	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.
Naturbeschreibung	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Chemie und Mineralogie	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.
Geschichte	2	2	2	3	3	2	.	.	.	.	.	.
Geographie	2	2	1	1	1	.	.	.	+1	+1	+1	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	—1	—1	—2	—2	—1	.
	Über Freihandzeichnen als Wahlfach vergl. § 15 Ziffer 1.											
Schönschreiben	2	2	.	.	.	.	+2	+2	.	.	.	.
Gesang	2	2	1	1	1	1	+2	+2	+1	+1	+1	+1
Turnen	4	4	2	2	2	2	+2	+2	.	.	.	.
Schwimmen	0/3	0/3	0/3	0/2	0/2	0/2	+0/3	+0/3	+0/3	+0/2	+0/2	+0/2
Fechten	.	.	2	2	2	2	.	.	+2	+2	+2	+2
Reiten	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	+3
Tanzen	2/0	2/0	2/0	2/0	1/0	1/0	+2/0	+2/0	+2/0	+2/0	+1/0	+1/0
Dienstkenntnis	1	1	1	1	2	2	+1	+1	+1	+1	+2	+2
Exerzieren	1	1	3	3	3	3	+1	+1	+3	+3	+3	+3
Summe	39/40	40/41	42/43	44/44	44/45	46/47						

Bei den als Bruchzahlen angeschriebenen wöchentlichen Lehrstunden bedeutet der Dividend das I., der Divisor das II. Semester.

2. Das Lehrziel der verschiedenen Klassen wird bezüglich der einzelnen Unterrichtsgegenstände in folgender Weise bestimmt:

A. Pflichtfächer.

a. Lehrgegenstände.

§ 4.
Religion.

Der Religionsunterricht wird nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen erteilt.

§ 5.
Deutsche Sprache.

1. Der Unterricht in der deutschen Sprache soll Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache zum Ausdrucke der eigenen Gedanken und zur Behandlung eines im Gedankenkreise der Schüler liegenden Themas, ferner Einblick in Haupterscheinungen der Sprachentwicklung, Bekanntschaft mit den Hauptepochen der Litteratur und Kenntnis der bedeutendsten Kunstformen der Dichtung und Prosa erzielen.

2. Der Unterricht hat sich nicht blos auf die eigens für dieses Fach angesetzten, sondern auf alle Lehrstunden zu erstrecken, die insofern auch deutsche Stunden sein sollen, als die Schüler im allgemeinen und insbesondere bei dem Übersetzen aus den fremden Sprachen zur Vervollkommnung des deutschen Ausdrucks und zum sprachrichtigen Antworten anzuhalten sind.

3. In den unteren zwei Klassen wird, soweit nicht der Unterricht in der lateinischen Grammatik die besondere Behandlung einzelner Teile der deutschen Sprachlehre überflüssig macht, im Anschluß an einen Leitfaden, teilweise auch an das Lesebuch ein grammatischer, die Schüler zum regelrechten und sicheren Gebrauch der Schriftsprache führender Unterricht in folgender Abstufung erteilt:

4. I. Klasse: Eingehendere Behandlung der Laut- und Formenlehre in ihren wichtigsten Teilen (Brechung, Umlaut,

Ablaut; starke, schwache und gemischte Flexion); Umwandlung der direkten in die indirekte Rede und umgekehrt (insbesondere beim Übersetzen aus dem Lateinischen zu üben); Wiederholung und Vertiefung der Satzlehre; Bildung zusammengesetzter Perioden.

5. II. Klasse: Befestigung des gesamten Lehrstoffes der I. Klasse; außerdem Belehrung über die wichtigsten Versarten; Wortbildung.

6. In den genannten zwei Klassen und ebenso auch in den vier folgenden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die früher gewonnene Kenntnis des sprachrichtigen Ausdrucks lebendig erhalten, erweitert und vertieft werde.

7. Die Lektüre von Musterstücken der deutschen Litteratur bildet auf allen Stufen einen Hauptteil des deutschen Unterrichts. Derselbe ist so zu betreiben, daß die Schüler ein volles Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form gewinnen, zum schönen und ausdrucksvollen Vortrag angeleitet werden und das Gelesene zum Ausgangspunkte und Vorbilde für eigene Versuche stilistischer Darstellung machen.

8. Gedichte sind auswendig zu lernen und mit Verständnis vorzutragen. Über die Wahl der in den einzelnen Fällen auswendig zu lernenden Gedichte haben sich die Lehrer einer Anstalt unter einander zu verständigen. Dabei ist durch Auffrischung des früher gelernten Sorge zu tragen, daß eine größere Anzahl klassischer Gedichte und Stellen den Schülern zum dauernden geistigen Eigentum werde.

9. In den unteren und größtenteils auch in den mittleren Klassen ist der Lektüre ein Lesebuch zu grund zu legen. Auf deutliche Aussprache, richtiges Lesen, freie Wiedergabe des Inhalts, Auswendiglernen von Gedichten ist auf dieser Stufe das Hauptaugenmerk zu richten.

10. In den vier oberen Klassen hat die Lektüre die Aufgabe, die Schüler mit den bedeutendsten Kunstformen der Poesie und Prosa vertraut und mit den besten Schriftstellern möglichst bekannt zu machen. Die Hauptregeln der Poetik werden an Musterbeispielen entwickelt und den Schülern zum

Verständnisse gebracht. Zu der Klassenlektüre, welche Musterwerke der Litteratur in sachlicher, sprachlich-stilistischer, ethischer und ästhetischer Beziehung zu behandeln hat, tritt eine zweckmäßig geleitete und von den Lehrern wohl kontrollierte Privatlektüre der Schüler. Zu diesem Zwecke sollen die Schülerbibliotheken eine entsprechende Auswahl darbieten.

11. Die Klassenlektüre hat sich in der III. und IV. Klasse mit den epischen und lyrischen Dichtungsarten (besonders Klopstock, Herder, Voß, Göthe, Schiller, Bürger, Körner, Uhland) und mit ausgewählten Erzeugnissen der historischen Prosa zu befassen. Auch die wichtigsten ausländischen Reimstrophen der Lyrik (Sonett, Ottave, Terzine, Canzone, Ritornell, Ghasel, Madrigal) werden an passenden Mustern (Göthe, Platen, Rückert, Chamisso, Zedlitz, Geibel) erläutert. In der IV. Klasse kann auch schon zur Lektüre leicht verständlicher Dramen übergegangen werden. In der V. und VI. Klasse werden neben schwierigeren lyrischen Gedichten hauptsächlich Dramen der deutschen Litteratur, auch Shakespeares, außerdem prosaische Abhandlungen (besonders von Herder, Lessing, Schiller) und hervorragende Erzeugnisse der Redekunst behandelt. Auch wird in den beiden oberen Klassen die Lektüre den Unterricht in der Litteraturgeschichte begleiten.

12. Ein historischer Überblick der deutschen Litteratur wird in den beiden oberen Klassen gegeben und zwar in der V. Klasse von der ältesten Zeit bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts, in der VI. Klasse von Opitz bis in das 19. Jahrhundert. Es soll dabei der litterarische Entwicklungsgang in kurzen, aber scharfen Umrissen und mit charakteristischen Belegen aus den beiden klassischen Epochen zur lebendigen Anschauung gebracht und eine eingehendere Behandlung nur den bedeutendsten und einflußreichsten Schriftstellern der neueren klassischen Epoche gewidmet werden.

13. In der V. Klasse werden außerdem ausgewählte Stücke des Nibelungen- und Gudrun-Liedes sowie einige Lieder Walthers von der Vogelweide gelesen und er-

klärt. Vor Beginn der Lektüre und in Verbindung mit dieser ist die mittelhochdeutsche Laut- und Formenlehre zu behandeln. Es soll damit nicht nur ein Verständnis unserer alten Sprache und Litteratur, sondern auch eine historische Sprachbetrachtung angebahnt werden.

14. In der I., II. und III. Klasse wird außer den Hauptregeln der Stilistik (schlichte und pathetische, einfache und geschmückte, gedrängte und breite Darstellung) die Technik des Aufsatzes in ihrer einfachsten Form, später eingehender mit den Regeln der Gliederung (partitio und divisio) an Musterbeispielen den Schülern zum Verständnis gebracht. In der III. Klasse sind dieselben auch mit den hauptsächlichsten Tropen und Figuren bekannt zu machen. Zur schriftlichen Ausarbeitung sind zu wählen: Beschreibungen von Gegenständen der Natur sowie von Plätzen und Gebäuden des Schulorts und seiner Umgebung, Schilderungen von Naturvorgängen und wirklichen oder erdichteten Erlebnissen (teilweise in Briefform), Erzählungen und erweiterte Darstellungen nach dem in Cornelius Nepos, Cäsar, Ovid u. s. w. Gelesenen, Inhaltsangaben größerer Lesestoffe (wie von Göthes Hermann und Dorothea oder von Gesängen Homers), Erläuterung von Sprichwörtern mit Beispielen aus dem Leben, einfache Abhandlungen über Sätze, die dem Gedankenkreis der Schüler entnommen sind, in der Regel nach vorher festgestellten Dispositionen.

15. In den drei oberen Klassen werden die Übungen im Disponieren fortgesetzt und wird die Anordnung des Aufsatzes eingehender begründet. In der VI. Klasse werden von der Rhetorik die Abschnitte über die Arten und Teile der Rede erläutert und eingeübt. Als Themata zu deutschen Aufgaben sind in den oberen Klassen zu geben: Beschreibungen von Kunstwerken im Zusammenhang mit dem übrigen Unterrichte, abhandelnde Betrachtungen über einzelne Sätze, welche der Lektüre der Schriftsteller entnommen und dem Ideenkreise der Schüler angemessen sind, Ausarbeitungen von rhetorischen Thematen, insbesondere von Reden, welche die Schriftsteller blos andeuten, Aufsätze im Anschlusse an die Geschichte oder

über allgemeine Sätze, über welche die Schüler die nötige Aufklärung besitzen, Charakteristiken und Vergleichungen von historischen und dichterischen Personen, Darlegung der Beweggründe einzelner Personen des Epos und des Dramas, Abhandlungen über den Grundgedanken und die Motivierung von Dichtungen.

16. Freie Vorträge über geeignete Themata, die teilweise zur Kontrolle der Privatlektüre dienen, bilden in den drei oberen Klassen einen regelmäßigen Bestandteil des deutschen Unterrichts. Überhaupt hat der Unterricht, besonders bei der Lektüre der alten wie der modernen Schriftsteller, auf die Fertigkeit gewandter und wohlgeordneter Entwicklung eines größeren Gedankenkreises hinzuwirken.

§ 6.
Lateinische Sprache.

1. Zweck des Unterrichts im Lateinischen am Kadetten-Corps ist, die Schüler in das Verständnis der hervorragendsten lateinischen Klassiker einzuführen. Der grammatische Unterricht soll wesentlich in den Dienst dieser Hauptaufgabe treten und die Sicherheit der Interpretation vorbereiten. Zur Einübung der grammatischen und stilistischen Regeln dienen in allen Klassen mündliche und schriftliche Übersetzungen.

Für die I. und II. Klasse wird der Lehrstoff folgendermaßen verteilt:

2. I. Klasse: Wiederholung der Kasuslehre, Syntax der Tempora und Modi, Einübung der oratio obliqua durch Umwandlung direkter Reden. Zur Lektüre dient Cornelius Nepos.

3. II. Klasse: Wiederholung der gesamten Syntax, vorzugsweise tiefere Begründung und festere Einübung der Moduslehre. Den Lesestoff bieten: Cäsar de bello gallico, Ovid, oder eine poetische Chrestomathie aus Phädrus und den Elegikern; im Anschlusse hieran werden die notwendigsten Regeln der Prosodie und Metrik behandelt. Lateinische Spruchverse sollen memoriert werden.

4. In den folgenden vier Klassen (III. mit VI.) tritt die Lektüre der Schriftsteller mit erhöhter Bedeutung in den Vorder-

grund; doch sind auch zur Erhaltung und Befestigung der sprachlichen Kenntnisse Übungen im Übersetzen in das Lateinische unter steter Wiederholung und Bezugnahme auf die Grammatik in mäßiger Ausdehnung und zwar eine Stunde wöchentlich fortzusetzen.

5. Beim Übersetzen der Autoren ist auf die Richtigkeit und Angemessenheit des deutschen Ausdrucks sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Bei der Erklärung kommt es darauf an, die Schüler zu vollständigem sprachlichen und sachlichen Verständnisse des Gelesenen zu bringen, so daß sie über den Inhalt und Gedankengang eines Schriftwerkes in geordneter Rede Rechenschaft zu geben im stande sind. Auf solche Weise sollen die Schüler durch die Lektüre zugleich einen Einblick in das kulturelle Leben der alten Welt erhalten.

6. Die Schriftsteller und Schriftwerke, aus welchen für die einzelnen Klassen eine Auswahl zu treffen ist, jedoch so, daß Prosa und Poesie immer in gleicher Weise Berücksichtigung finden, sind folgende:

7. für die III. Klasse: Cäsar de bello civili, Curtius, Livius, Ovid;

8. für die IV. Klasse: Livius, Sallustius; von Cicero kleinere Reden, Vergil;

9. für die V. Klasse: Ciceros Reden, Chrestomathie aus Plinius, Horaz Oden;

10. für die VI. Klasse: Cicero, Tacitus, Horaz Satiren und Episteln.

11. Autoren, welche für eine niedere Stufe bestimmt sind, können auch in einer höheren Klasse behandelt werden, aber so, daß in rascherem Zuge gelesen und mehr die Komposition des ganzen in das Auge gefaßt wird.

12. Mehr als zwei lateinische Schriftsteller neben einander zu lesen, ist nicht gestattet.

13. Schriftliche Übersetzungen besonders schwieriger oder lehrreicher Abschnitte sind von Zeit zu Zeit von den Schülern zu verlangen. Unzuläßig ist, eine fortlaufende Übersetzung zu diktieren.

14. Ausgewählte Stellen der Autoren, namentlich Oden des Horaz, sollen von den Schülern dem Gedächtnisse eingeprägt werden.

§ 7.

Französische Sprache.

1. Dem Unterrichte im Französischen ist das Ziel gesetzt, den Schülern eine bis zur korrekten Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische gesteigerte Kenntnis der französischen Sprache beizubringen, dieselben mit den hauptsächlichsten Werken der klassischen französischen Litteratur bekannt zu machen und sie zum mündlichen Gebrauche der französischen Sprache in dem für den Verkehr im allgemeinen zu beanspruchenden Umfange zu befähigen.

2. Der französische Unterricht soll auf solider grammatischer Grundlage aufgebaut werden. An jedes Kapitel der Grammatik schließt sich zur Einübung der erlernten Regeln eine hinreichende Anzahl von schriftlichen und mündlichen Übersetzungen aus dem Deutschen ins Französische und umgekehrt, die durch alle Klassen bis zur obersten stufenweise fortschreiten. In der V. und VI. Klasse haben die Schüler Briefe und Aufsätze in französischer Sprache auszuarbeiten. Die in den schriftlichen Übungen vorkommenden Wörter sind auswendig zu lernen.

3. An die schriftlichen Übersetzungen schließen sich in den oberen Klassen größere oder kleinere Diktate an. Die Regeln über die Wortstellung sind im Wesentlichen gleich anfangs an den vorkommenden Beispielen zu erläutern und dann stufenweise in den höheren Klassen zu vervollständigen, so daß sie schließlich in kurzer Übersicht zusammengefaßt werden können. Überhaupt sind schon in den untersten Klassen gelegentlich syntaktische Bemerkungen einzuschalten.

4. Zur Lektüre in der II. und III. Klasse sind mustergiltige Sätze und belehrende Stücke aus einem gediegenen Lesebuch auszuwählen und nach Form und Inhalt genau zu erklären; dabei müssen die Sprachunterschiede und Spracheigenheiten besonders betont werden; die Stücke sind teilweise nachzuerzählen, teilweise zurückzuübersetzen, oder es ist deren Inhalt kurz anzugeben.

5. Bei der Erklärung von Klassikern, welche in den oberen Klassen gelesen werden, ist jedesmal eine kurze litterar-historische Einleitung zu geben, wobei auch die bedeutenden früheren, gleichzeitigen und späteren Schriftsteller derselben Gattung in Betracht kommen.

6. Überdies ist auch von Zeit zu Zeit ein Stück oder Buch kursorisch zu lesen.

7. Sprechübungen sind in allen Klassen vom Leichteren zum Schwierigeren fortschreitend vorzunehmen; der Stoff dazu ist teils aus dem Gelesenen, teils aus einem Vocabular zu nehmen, teils auch frei zu wählen aus der Geschichte und anderen, dem Anschauungskreis der Schüler nahe liegenden Gebieten.

Zu Übungen in der Konversation sind in der IV. Klasse zwei, in der V. und VI. Klasse je drei Wochenstunden bestimmt.

8. In den beiden obersten Klassen ist der Unterricht in französischer Sprache zu erteilen.

9. Ein Hauptgewicht muß bei dem gesamten Unterricht auf eine korrekte und reine Aussprache gelegt werden.

Für die einzelnen Klassen gilt folgendes Lehrprogramm:

10. I. Klasse: Leseübungen nach Durchnahme der Regeln über die Aussprache, die Formenlehre mit Einschluß des Fürwortes und regelmäßigen Zeitwortes.

11. II. Klasse: Wiederholung der regelmäßigen Zeitwörter und die unregelmäßigen vollständig; Syntax der wichtigsten Redeteile mit Ausschluß des Zeitwortes.

12. III. Klasse: Kurze Wiederholung des grammatischen Pensums des Vorjahres; Abschluß der Syntax. Zur Lektüre eignen sich außer größeren Stücken eines Lesebuchs: Vinet's Chrestomathie (der erste Band), Voltaire (Charles XII.), Fenelon (Télémaque), La Fontaine (Fables).

13. IV. Klasse: Wiederholung der Formenlehre nach einer für Deutsche in französischer Sprache geschriebenen Grammatik. Zur Lektüre eignen sich: Bossuet (Oraison funèbre de Louis de Bourbon oder de la duchesse d'Orléans), Bernardin de St. Pierre, Rollin (hommes illustres de l'antiquité),

Barthelemy (Voyage de jeune Anacharsis), Thiery (Histoire de la conquête de l'Angleterre par les Normands), Oden von J. B. Rousseau, André Chenier, Lamartine rc.

14. V. Klasse: Fortsetzung der Grammatik in französischer Sprache; Briefe und leichte Aufsätze; Verslehre. Zur Lektüre eignen sich: Voltaire (Siècle de Louis XIV, z. B. das Kapitel des beaux-arts en France), Segur (le passage de la Bérésina), Montesquieu (Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence), Mignet (Histoire de la révolution française), Villemain (Cours de littérature du dix-huitième siècle), Racine (Athalie).

15. VI. Klasse: Abriß der französischen Litteraturgeschichte, besonders des XVII. und XVIII. Jahrhunderts; Aufsätze und Vorträge in französischer Sprache. Zur Lektüre eignen sich Guizot (Histoire de la révolution d'Angleterre), Cuvier (Œloges de M. M. de Saussure, Pallas u. s. w.), Arago (Notices biographiques), ebenso ausgewählte dramatische Werke von Corneille, Molière, Scribe, Sandeau.

§ 8.

Englische Sprache.

1. Für den in der III. Klasse beginnenden Unterricht in der englischen Sprache gelten gleichfalls die in § 7 aufgeführten allgemeinen Grundsätze, doch wird die Erteilung des Unterrichts in englischer Sprache auf die oberste Klasse eingeschränkt.

Das Lehrprogramm der einzelnen Klassen ist folgendes:

2. III. Klasse: Leseregeln mit Leseübungen; die ganze Formenlehre einschließlich der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter mit den entsprechenden Übungen.

3. IV. Klasse: Kurze Wiederholung des in der III. Klasse behandelten Lehrstoffes; sämtliche unregelmäßigen Zeitwörter mit Übungen; die Syntax. Zur Lektüre eignet sich außer ausgewählten Stücken eines guten Lesebuches: Choice specimens of English Litterature by Thomas B. Shaw, Goldsmith (Vicar of Wakefield), Washington Irving (The Sketchbook).

4. V. Klasse: Wiederholung der Grammatik in englischer Sprache; Übersetzung zusammenhängender Aufgaben ins Englische. Zur Lektüre eignen sich: Dickens (Christmas carol being a Ghost Story), W. Scott (Waverley, the Antiquary, Ivanhoe, the abbot), Goldsmith (The stoops to conquer).

5. VI. Klasse: Einige Kapitel der Syntax werden wiederholt; Briefe und Aufsätze in englischer Sprache; Abriß der Litteraturgeschichte; Lektüre eines Prosaikers und eines Dichters, z. B. Macaulay (Essays Lord Clive, Johnson, Warren Hastings, Life and Writings of Addison), L. Bacon (Essays), Hume (History of England: Elisabeth), W. Scott (lay of the last minstrel, Marmion), Th. Moore (Irish Melodies), Thomson (Seasons), Milton (Paradise lost: Buch I und IV), Lord Byron (Child Harold: 4. Gesang), Shakespeare (Merchant of Venice, Richard II, Julius Caesar, Coriolan).

§ 9.

Arithmetik und Mathematik.

1. Der Arithmetikunterricht schließt sich unmittelbar an die Lehraufgabe der drei untersten Klassen des humanistischen Gymnasiums an und ergänzt diese nach Repetition der arithmetischen Fundamentalsätze durch die Lehre von den Proportionen und deren Anwendungen.

2. Der Unterricht in der Mathematik erstreckt sich auf die gesamte Elementar-Mathematik einschließlich der sphärischen Trigonometrie, zieht die Kombinationslehre, Eigenschaften der höheren Gleichungen, sowie die Elemente der analytischen Geometrie der Ebene in sein Bereich und behandelt denjenigen Teil der deskriptiven Geometrie, welcher sich mit der Darstellung von geraden Linien, Ebenen und Körpern beschäftigt, die durch ebene Flächen begrenzt sind.

3. Ziel des Unterrichts ist einerseits klare Darlegung der Theorie, andererseits Befähigung der Schüler zur selbständigen Lösung mathematischer Aufgaben. Zu dem Ende ist der Unterricht fortgesetzt mit zahlreichen Übungen zu verbinden.

4. I. Klasse (3 Stunden wöchentlich): Erklärung der gebräuchlichsten Maße und Gewichte; gegenseitige Verwandlung derselben; Proportionen und ihre Anwendung, namentlich auf Zins-, Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung.

5. II. Klasse:

a) Algebra (2 Stunden wöchentlich): die 4 Grundrechnungen mit allgemeinen Größen; Umformung algebraischer Ausdrücke.

b) Geometrie (2 Stunden wöchentlich): Grundbegriffe, Gerade, Winkel, Dreieck, Viereck und seine besonderen Arten.

6. III. Klasse:

a) Algebra (3 Stunden wöchentlich): Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten; allgemeine Potenzen.

b) Geometrie (3 Stunden wöchentlich): Vielecke, Gleichheit und Ähnlichkeit geradliniger Figuren; die Lehre vom Kreis.

7. IV. Klasse:

a) Algebra (3 Stunden wöchentlich): Logarithmen; arithmetische und geometrische Reihen; Zinseszinsen; Rentenrechnung; Gleichungen des dritten und vierten Grades.

b) Geometrie (3 Stunden wöchentlich): Auflösung planimetrischer Aufgaben.

Stereometrie: Gerade, Ebenen, Drei- und Vielkant; reguläre Polyeder, Prismen, Pyramiden, Cylinder, Kegel, Kugel. Stereometrische Aufgaben.

8. V. Klasse:

a) Algebra und Trigonometrie (3 Stunden wöchentlich): Algebra: Kombinationslehre, binomischer und polynomischer Satz; Determinanten; allgemeine Lehrsätze über höhere Gleichungen.

Ebene und sphärische Trigonometrie mit zahlreichen Anwendungen, namentlich der letzteren auf mathematische Geographie.

b) Darstellende Geometrie (2 Stunden wöchentlich): Graphische Bestimmung von Punkten, Geraden und Ebenen; Aufgaben über Punkte, Gerade und Ebenen, die bestimmte

Bedingungen erfüllen; Aufgaben, in welchen Entfernungen von gegebenen Punkten, Geraden und Ebenen, sowie Winkel von Geraden und Ebenen gesucht werden.

9. VI. Klasse:

a) Analytische Geometrie und Übungen aus dem gesamten Gebiete des mathematischen Unterrichts der vorhergehenden Jahre. Elemente der analytischen Geometrie der Ebene; der Punkt, die Gerade und der Kreis (3 Stunden wöchentlich).

b) Darstellende Geometrie (2 Stunden wöchentlich): Darstellung von Prismen und Pyramiden; Aufsuchung der Schnitte von Prismen und Pyramiden mit Ebenen und unter sich.

§ 10.

Physik.

1. Der Unterricht in der Physik hat sich über den sogenannten mechanischen Teil derselben, sowie über die wichtigsten Gesetze der Lehre vom Schall, von der Wärme, der Elektrizität, dem Magnetismus und dem Lichte zu verbreiten. Die physikalischen Gesetze sind durch geeignete Demonstrationen mit einfachen Apparaten zu erläutern. Einfache mathematische Übungsaufgaben sind angemessen einzuschalten.

Der Lehrstoff verteilt sich auf die einzelnen Klassen, wie folgt:

2. IV. Klasse: Die Mechanik der drei Aggregatszustände und die wichtigsten akustischen Erscheinungen. Den mathematischen Kenntnissen der Schüler entsprechend sind hier vorwiegend solche Gesetze zu behandeln, welche sich experimentell oder graphisch begründen lassen. Die Lösung einfacher mathematischer Übungsaufgaben ist jedoch nicht ausgeschlossen.

3. V. Klasse: Die Lehre von der Wärme unter Berücksichtigung der Meteorologie; die Hauptsätze über Elektrizität und Magnetismus samt Anwendungen.

4. VI. Klasse: Grundgesetze der Optik und ihre Anwendungen auf die wichtigsten optischen Instrumente; mathematische Aufgaben aus den vorher behandelten Zweigen der Physik und Repetition des gesamten physikalischen Lehrstoffes unter Hervorhebung des inneren Zusammenhanges dieser Zweige.

§ 11.
Naturbeschreibung.

1. Der Unterricht in der Naturbeschreibung hat an den in den drei untersten Klassen des humanistischen Gymnasiums erteilten Unterricht anzuknüpfen, das dort Gelehrte in geeigneter Weise systematisch zusammenzufassen und angemessen zu ergänzen. Hiebei ist allenthalben weniger auf Umfang, als auf feste Grundlegung Rücksicht zu nehmen.

Der Unterricht umfaßt:

2. in der I. Klasse: Botanik.

Lehre von den äußeren und inneren Organen der Pflanzen und ihrer Bedeutung für das Leben derselben. Durch vergleichende Betrachtung bekannter, in den drei untersten Klassen des humanistischen Gymnasiums beschriebener Pflanzen behufs Feststellung des Artbegriffes, sowie durch Vergleichung verwandter Arten (Gattungen, Familien, Ordnungen) behufs Gewinnung des Gattungs- (Familien-, Ordnungs- und Klassen-) Begriffes ist das Verständnis des natürlichen Systems anzubahnen.

Das Linné'sche System mit Hinweisung auf das natürliche; Demonstrationen an Abbildungen, künstlichen und natürlichen Pflanzen; Charakteristik der wichtigeren Familien mit besonderer Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen; Übungen im Bestimmen der Pflanzen;

3. in der II. Klasse: Zoologie.

Beschreibung des Baues und der Organe des menschlichen Körpers. Bei der Beschreibung der Organe sind die Hauptlehren aus der Gesundheitslehre anzufügen mit besonderer Hervorhebung der Pflege und der Krankheiten der Organe. Systemkunde (s. Botanik). Befestigung des Lehrstoffes der drei untersten Klassen des humanistischen Gymnasiums durch systematische Wiederholung der Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien. Fische; Übersicht der Gliedertiere, Weichtiere, Würmer und Stachelhäuter, Pflanzentiere und Urtiere; Beschreibung wichtiger Repräsentanten dieser Tiergruppen; Übungen im Bestimmen der Tiere.

§ 12.

Chemie und Mineralogie.

1. Unterricht in der Chemie wird in den beiden obersten Klassen erteilt. Mit demselben ist der Unterricht in der Mineralogie so zu verbinden, daß nach Darlegung der Grundzüge der Krystallographie die Charakterisierung der wichtigsten Mineralien bei den betreffenden chemischen Verbindungen gegeben wird.

Der Lehrstoff für Chemie verteilt sich, wie folgt, auf die einzelnen Klassen:

2. V. Klasse: Das Wesen der chemischen Erscheinungen; Erörterung der Grundbegriffe und Grundgesetze, auf welchen dieselben beruhen; die Metalloide und ihre Verbindungen; stöchiometrische Übungen.

3. VI. Klasse: Die wichtigsten Metalle und deren Verbindungen; stöchiometrische Übungen.

§ 13.

Geschichte.

1. Der Geschichtsunterricht hat in der dritten Klasse des humanistischen Gymnasiums begonnen und behandelt den Stoff in einem doppelten Gange.

2. In der I. und II. Klasse ist noch vorzugsweise das biographische Moment zu berücksichtigen, zugleich aber auch die Einprägung eines festen Grundstockes historischer Daten und ein in großen Zügen gehaltener Überblick über die griechische, die römische, die deutsche und die bayerische Geschichte zu erzielen.

3. In der III., IV., V. und VI. Klasse ist das Maß der Anforderungen zu erweitern und durch Eingehen auf den Zusammenhang der Thatsachen zu vertiefen; zugleich ist die Weckung und Entwickelung der Fähigkeit anzustreben, den zum geistigen Besitz des Schülers gewordenen Stoff nach gegebenen Gesichtspunkten in eigener Ordnung und Fassung darzustellen.

4. Die Geschichte Deutschlands und im engsten Anschlusse an sie die Geschichte Bayerns und seines Regentenhauses ist besonders eingehend zu behandeln, die Geschichte anderer

Staaten ist in den vier oberen Klassen, soweit in ihr der Schwerpunkt einzelner Zeiträume liegt, eingehend, im übrigen in übersichtlicher Darstellung zu berücksichtigen. Kulturhistorischer Stoff ist dem Standpunkte der Schule entsprechend zu verwerten.

5. Der Unterricht soll in einer dem Verständnisse der Schüler angemessenen, anschaulichen und das sittliche Gefühl anregenden Weise erteilt werden. Der vorzugsweise auf die Darlegung der ursächlichen Verhältnisse, auf eine eingehendere Charakteristik hervorragender Persönlichkeiten und auf eine scharfe Hervorhebung des Wichtigen abzielende Vortrag des Lehrers dient zur Belebung des Unterrichts und zur Sicherung des Verständnisses. Zum gleichen Zwecke können anziehende Stellen aus mustergiltigen Geschichtsschreibern mitgeteilt werden. Für passende historische Lektüre der Schüler ist in der Schülerbibliothek Sorge zu tragen. Früher behandelte Geschichtsstoffe wichtigerer Art sind durch ein bei geeigneter Gelegenheit erfolgendes Zurückgreifen im Gedächtnisse der Schüler stets gegenwärtig zu erhalten.

6. Eine Scheidung des Unterrichts nach der Konfession der Schüler findet nicht statt.

7. In der I. Klasse wird im Anschlusse an den Lehrstoff der dritten Klasse des humanistischen Gymnasiums und in der nämlichen Weise die römische Kaisergeschichte und die deutsche Geschichte bis zum Ende des Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung der bayerischen Geschichte behandelt.

8. In der II. Klasse ist die deutsche Geschichte bis auf die neuere Zeit fortzuführen und hiebei gleichfalls der bayerischen Geschichte eine besondere Berücksichtigung zuzuwenden.

9. In der III. Klasse umfaßt der Unterricht die allgemeine Geschichte von dem Anfange der historischen Zeit bis auf Augustus, wobei in eingehender Weise die Geschichte der Griechen und Römer behandelt wird; in der IV. Klasse von da bis zum Ende des Mittelalters; in der V. Klasse von da bis zum Beginne der französischen Revolution; in der VI. Klasse von da bis auf die neueste Zeit einschließlich.

§ 14.

Geographie.

1. Der Unterricht in der Geographie schließt sich unmittelbar an den in den drei untersten Klassen des humanistischen Gymnasiums erteilten Geographieunterricht an.

2. Wie bei dem Geschichtsunterrichte und der Lektüre der Schriftsteller, so sind auch beim gesamten geographischen Unterricht gute graphische Darstellungen zu benützen und auch Versuche im Kartenzeichnen anzustellen.

3. Für die Ethnographie hat der Lehrer durch anschauliche Schilderungen und durch Mitteilungen aus anziehenden Reisebeschreibungen Interesse zu erwecken. Mit der Einprägung eines äußerlich mitgeteilten Memorierstoffes oder einer trockenen Nomenklatur soll sich der Unterricht auf keiner Lehrstufe begnügen.

Der Unterricht umfaßt in den einzelnen Lehrklassen:

4. in der I. Klasse die Geographie der außereuropäischen Erdteile;

5. in der II. Klasse die Geographie Deutschlands und der übrigen Länder Europas unter besonderer Berücksichtigung der den deutschen Grenzen zunächstliegenden Staaten;

6. in der III. Klasse die erweiterte Behandlung des Lehrstoffes der I. Klasse, nämlich der Geographie der außereuropäischen Erdteile mit besonderer Rücksicht auf physikalische Verhältnisse, auf Produkte, Handel und Kolonien;

7. in der IV. Klasse die erweiterte Behandlung des Lehrstoffes der II. Klasse, nämlich der Geographie Deutschlands und der übrigen Länder Europas mit vermehrter Rücksicht auf Oro- und Hydrographie, auf statistische Verhältnisse, auf Produkte, Handel, Wehrkraft und geistige Kultur;

8. in der V. Klasse die Fortsetzung dieses Unterrichtes unter besonderer Berücksichtigung der Wegbarkeit (Straßen, Eisenbahnen 2c. 2c.) Deutschlands und seiner Nachbarländer, außerdem aber noch die Behandlung schwierigerer Partien aus der allgemeinen physikalischen und mathematischen Geographie.

§ 15.

Zeichnen.

1. Das Zeichnen ist in allen Klassen des Kadetten-Corps Pflichtfach. Der Unterricht schließt sich an den im humanistischen Gymnasium erteilten Pflichtzeichenunterricht an und befaßt sich in den unteren drei Klassen mit dem Freihandzeichnen, in den oberen drei Klassen mit dem Linearzeichnen. Der Unterricht im Freihandzeichnen kann von den befähigteren Schülern der IV., V. und VI. Klasse als Wahlfach fortgesetzt werden.

2. Angemessene Übungen und Fortbildung im Linearzeichnen bietet auch der in den beiden obersten Klassen gesondert erteilte eingehende Unterricht in der darstellenden Geometrie.

Auf die einzelnen Klassen ist der Unterricht, wie folgt, zu verteilen:

3. I. Klasse: Freihandzeichnen: Zeichnen antiker Vasen nach Wandtafeln; Kopieren von Ornamenten nach Vorlagen und Wandtafeln in verkleinertem oder vergrößertem Maßstabe mit den nötigen Erklärungen der Entstehungsgesetze und der Verwendung im Kunstgewerbe; Zeichnen von Körpern, welche durch ebene Flächen begrenzt sind, nach einzelnen oder gruppierten Draht- oder Holzmodellen; hiebei Erläuterung der einfachsten perspektivischen Gesetze.

4. II. Klasse: Freihandzeichnen: Zeichnen von reicheren Ornamenten nach Vorlagen und Wandtafeln mit Anwendung der Zeichenfeder und unter sparsamer Verwendung von Farbtönen; Zeichnen nach Körpern mit gekrümmten Flächen unter Erläuterung der einschlagenden perspektivischen Gesetze (Drahtmodelle); Zeichnen nach Flachmodellen italienischer Renaissance.

5. III. Klasse: Freihandzeichnen: Zeichnen nach Gypsmodellen der griechischen, römischen und Renaissance-Periode mit Erläuterung der Eigentümlichkeiten und Unterschiede dieser Stilarten; Zeichnen nach Vollkörpern unter Erklärung der einfachsten Beleuchtungsgesetze.

6. IV. Klasse: Freihandzeichnen (Wahlfach): Zeichnen nach Gypsmodellen der verschiedenen Stilepochen in Umrissen

und mit leichter Schattenangabe. Für talentiertere Schüler Einteilung des menschlichen Kopfes, schematische Darstellung desselben in verschiedenen Lagen, Zeichnen einzelner Gesichtsteile nach Vorlagen oder Gypsmodellen.

Linearzeichnen: Übungen im Gebrauche der Zeichenutensilien durch Zeichnen von planimetrischen Aufgaben, Linienornamenten, Mosaikböden und dergl.

7. V. Klasse: Freihandzeichnen (Wahlfach): Fortsetzung des Ornamentenzeichnens nach Gypsmodellen; vollständige Durchführung der Schattengebung an einfachen Beispielen. Für talentiertere Schüler: Zeichnen ganzer Köpfe nach Vorlagen mit Schattierung.

Linearzeichnen: Erklärung des Tafelsystems; Projektion, der Geraden und ebener Figuren; Messen von Körpermodellen und Projizieren derselben nach bestimmter Verjüngung und Stellung; Schnitte von Körpern mit Ebenen.

8. VI. Klasse: Freihandzeichnen (Wahlfach): Fortsetzung des Ornamentenzeichnens in thunlichster Verbindung mit architektonischer Gliederung und unter Hinweis auf die charakteristischen Merkmale der verschiedenen Stilgattungen. Für talentiertere Schüler: Zeichnen nach Gypsmasken und Gypsköpfen, sowie Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach Vorlagen.

Linearzeichnen: die griechischen Säulenordnungen.

§ 16.
Schönschreiben.

1. Der Unterricht bezweckt hauptsächlich die Aneignung deutlicher Kurrentschrift, wie sie im militärischen Dienste notwendig ist.

Derselbe umfaßt:

2. In der I. Klasse: Deutsche und englische Kurrentschrift; Übung in der griechischen Schrift als Wiederholung des in der dritten Klasse des humanistischen Gymnasiums bereits erhaltenen Unterrichtes.

3. In der II. Klasse: Deutsche und englische Kurrentschrift; Schnellschrift.

4. Übrigens haben alle Lehrer in sämtlichen Klassen auf eine reinliche und deutliche Schrift in den Heften strenge zu halten.

§ 17.
Gesang.

Der Unterricht im Gesange wird an alle Zöglinge erteilt, welche die entsprechende Anlage hiefür besitzen.

b. Gegenstände der körperlichen Ausbildung.

§ 18.
Turnen.

Vgl. § 18, Ziffer 1 der Dienstordnung.

§ 19.
Schwimmen.

Vgl. § 18, Ziffer 2 der Dienstordnung.

§ 20.
Fechten.

Vgl § 18, Ziffer 3 der Dienstordnung.

§ 21.
Reiten.

Vgl. § 18, Ziffer 4 der Dienstordnung.

§ 22.
Tanzen.

Vgl. § 18, Ziffer 5 der Dienstordnung.

c. Gegenstände der militärischen Ausbildung.

§ 23.
Dienstkenntnis.

Vgl. § 19, Ziffer 1 der Dienstordnung.

§ 24.
Exerzieren und Scheibenschießen.

Vgl. § 19, Ziffer 2 und 3 der Dienstordnung.

B. Wahlfächer.

§ 25.

Stenographie.

1. Der Unterricht in der Stenographie wird in der II. und III. Klasse in je zwei Wochenstunden gegen Honorar erteilt.

2. Derselbe ist nach dem System Gabelsberger zu erteilen und hat außer der Schreibmechanik und Schreibflüchtigkeit namentlich auch die Gesetze des Sprachbaues, auf welche dieses System begründet ist, zu berücksichtigen.

3. Die Anwendung der Stenographie bei der Anfertigung schriftlicher Arbeiten aus einem andern Lehrfache ist, soweit dieselben der Kontrolle des Lehrers unterliegen, den Schülern untersagt.

§ 26.

Instrumental-Musik.

Die Erlernung musikalischer Instrumente wird, unter Berücksichtigung der Fortschritte des betreffenden Zöglings in wissenschaftlicher Beziehung, gestattet, insoweit es die Lokalitäten der Anstalt und die dem Musikunterrichte überhaupt zu widmende Zeit erlauben.

§ 27.

Freihandzeichnen.

Bezüglich des Unterrichts im Freihandzeichnen als Wahlfach in der IV., V. und VI. Klasse vgl. § 15.

§ 28.

Lehrbücher.

1. Die Wahl der erforderlichen Lehrbücher erfolgt durch den Lehrerrat aus den an den bayerischen Realgymnasien zugelassenen Lehrbüchern, die Einführung derselben unterliegt indes der Bestätigung durch den Inspecteur der Militärbildungsanstalten.

2. Ein Wechsel der einmal eingeführten Lehrbücher soll nur nach reiflicher Überlegung und sorgfältiger Prüfung aller für und gegen sprechenden Gründe vorgenommen werden.

3. Wenn neuere Ausgaben von Lehrbüchern so wesentliche Veränderungen erfahren, daß deren gleichzeitiger Gebrauch neben der älteren Auflage in Frage gestellt wird, so ist vor dem Gebrauch derselben eine neue Genehmigung zu erholen.

4. Das Lehrbuch in irgend einem Fache durch Diktate zu ersetzen, ist nicht gestattet. Auch das Diktieren umfangreicher Ergänzungen ist unzulässig.

Titel III.

Eintritt der Schüler. Ordnung des Schuljahres. Übungs- und Schulaufgaben. Notensystem. Preiswürdigkeit der Schüler. Vorrücken und Wiederholen der Lehrklassen. Semestral- und Jahreszeugnisse. Privatunterricht. Schlußfeier.

§ 29.

Eintritt der Schüler.

Vgl. „Aufnahmsbestimmungen" (Anlage 1 zur Dienstordnung) und Prüfungsvorschriften §§ 9 mit 16.

§ 30.

Ordnung des Schuljahres.

1. Das Schuljahr beginnt am 10. September beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 12. September.

2. Die Aufnahmsprüfung findet alljährlich in den nächsten auf den Schluß des zweiten Semesters folgenden Tagen statt. Tag und Stunde des Beginns werden in den Einberufungsschreiben bekannt gegeben.

3. Die Nachprüfungen und vorbereitenden Geschäfte sind in den letzten, dem Beginne des Schuljahres vorangehenden Tagen zu erledigen.

4. Das erste Semester endet am letzten Februar jeden Jahres.

5. Im Laufe desselben wird während der Weihnachtszeit der Unterricht am 22. Dezember abends geschlossen und bleibt bis 2. Januar einschließlich ausgesetzt.

6. An dem Allerhöchsten Geburtsfest Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten (12. März) findet ein Unterricht nicht statt.

7. Der Fastnachtsdienstag und der Pfingstdienstag sind gleichfalls vom Unterrichte freizugeben.

8. Das zweite Semester beginnt am 1. März und schließt mit einem feierlichen Akte am 14. Juli beziehungsweise, wenn dieser Tag ein Sonntag ist, am 13. Juli.

9. Zur Osterzeit bleibt der Unterricht ausgesetzt vom Freitag vor dem Palmsonntag abends bis einschließlich Montags nach der Osterwoche.

10. Im Laufe des zweiten Semesters kann zum Behufe eines Tagesspazierganges ein Tag freigegeben werden.

11. Außer den durch diese Bestimmungen bezeichneten Fällen soll die Schule nur an Sonn- und Feiertagen geschlossen sein.

§ 31.

Übungs- und Schulaufgaben. Versäumung einer Schulaufgabe. Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel.

1. Der Schwerpunkt des Unterrichts ist thunlichst in die Schule selbst zu verlegen.

2. Um den Lehrstoff einzuüben und den Fortschritt der Schüler zu beurteilen, werden denselben in angemessenen Zwischenräumen passende Aufgaben, längere und kürzere (Extemporalia), zur Bearbeitung in der Schule ohne Benützung von Hilfsmitteln (Schulaufgaben) gegeben.

3. Die schriftlichen Arbeiten der Zöglinge sollen in der Regel unter den Augen des Lehrers gefertigt, außer der Stunde aber nur ausnahmsweise verlangt werden.

4. Die Übungsaufgaben sind, wie die Schulaufgaben, von dem einschlägigen Lehrer zu korrigieren und in der Klasse durchzusprechen.

Auch die kleineren Übungen, welche zur Aneignung des Lehrstoffes und zur Anregung der eigenen Thätigkeit zu geben sind, hat der betreffende Lehrer zu kontrollieren, indem er auch außerhalb der Schulstunden die Hefte partienweise einer Durchsicht unterzieht. Dabei ist auf Ordnung und auf Reinlichkeit der Schrift zu achten.

5. Wie viele Schulaufgaben (Skriptionen) im Laufe eines Schuljahres und aus welchen Gegenständen sie gegeben werden sollen, wird durch Beschluß des Lehrerrates geregelt. Dieser Beschluß muß jedoch der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zur Genehmigung vorgelegt werden und bleibt alsdann solange in Kraft, als keine Abänderung desselben auf Anregung des Lehrerrates oder durch Verfügung dieser Dienstesstelle erfolgt.

6. Jede Schulaufgabe ist von dem Lehrer, der sie gegeben hat, wo möglich innerhalb der nächsten acht Tage korrigiert und zensiert zurückzugeben. Nachdem diese Arbeiten mit den Schülern durchgesprochen worden sind, werden sie dem Studieninspektor und von diesem dem Commandeur vorgelegt. Sie liefern neben den übrigen schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler die Anhaltspunkte für die denselben in den Zeugnissen zu erteilenden Noten.

7. Die Noten aus der Religionslehre und dem Zeichnen werden nach den fortwährenden Beobachtungen des Lehrers festgesetzt.

8. Eine Häufung der Schularbeiten zu gleicher Zeit ist thunlichst zu vermeiden; wo mehrere Lehrer in einer Klasse beschäftigt sind, haben sich dieselben zu diesem Behufe miteinander zu verständigen.

9. Wird ein Schüler durch Krankheit oder auf andere Weise verhindert, eine Schulaufgabe mitzumachen, so soll derselbe diese Prüfung in der Art nachholen, daß ihm eine ähnliche schriftliche Aufgabe nachträglich erteilt wird. In besonderen

Fällen kann derselbe nach Ermessen des Lehrers auch mündlich nachgeprüft werden.

10. Tritt die Verhinderung kurz vor Schluß des Jahreskurses ein und ist eine Nachprüfung nicht mehr möglich, so erhält der Schüler für die versäumte Schulaufgabe die Mittelnote aus den früheren Skriptionen.

11. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel bei Bearbeitung einer Schulaufgabe hat die Erteilung der letzten Note für die betreffende Arbeit, sowie disciplinäre Bestrafung zur Folge.

§ 32.

Notensystem. Festsetzung des Schlußresultates. Preiswürdigkeit der Schüler.

1. Die Resultate der Schulaufgaben (Skriptionen) und der mündlichen Leistungen der Zöglinge werden durch Noten ausgedrückt und hiefür folgende Abstufungen angewendet:

10—9	sehr gut	I.
8—7—6	gut	II.
5—4—3	genügend	III.
2—1	ungenügend	IV.

2. Besteht eine Skription aus mehreren Aufgaben, so erhalten dieselben zusammen eine der ganzen Arbeit zukommende Note.

3. Am Schlusse des ersten Semesters wird eine Note aus den schriftlichen und mündlichen Leistungen der Schüler mit Worten erteilt; am Ende des Schuljahres aus den Noten der Schulaufgaben und den Aufzeichnungen der Lehrer über die mündlichen Leistungen der Schüler das arithmetische Mittel gezogen und das Resultat mit Worten und Ziffern in die Jahreszeugnisse eingetragen.

4. Die Noten über Betragen, Fähigkeiten und Fleiß, sowie die Zensuren der Zöglinge werden auf Grund der von den Kompagniechefs und von den Lehrern zu fertigenden Beurteilungen durch den Commandeur festgesetzt.

5. Über die Preiswürdigkeit der Schüler entscheidet der Commandeur nach dem Gesamtresultate von Studien und Führung.

§ 33.

Vorrücken der Schüler. Wiederholen der Lehrklassen.

1. Das Vorrücken eines Schülers in eine höhere Klasse hängt davon ab, daß derselbe den Anforderungen der vorausgehenden vollständig genügt hat. Die Entscheidung hierüber wird von dem Lehrerrate am Ende des Schuljahres getroffen.

2. Zu diesem Zwecke können die während des Schuljahres bearbeiteten schriftlichen Übungs- und Schulaufgaben von jedem Lehrer der Anstalt eingesehen werden.

3. Das Vorrücken nicht hinreichend befähigter Schüler soll zwar mit Strenge verhindert, dagegen mit allen Mitteln getrachtet werden, auch die schwächeren Schüler soweit zu fördern, daß sie die Bedingungen zum Vorrücken zu erfüllen vermögen.

4. Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des Schuljahres zweifelhaft geblieben ist, sind vor Beginn des nächsten Schuljahres einer Prüfung aus jenen Fächern zu unterwerfen, in welchen sie keine genügenden Fortschritte gemacht haben; bei unbefriedigendem Ausfall dieser Prüfung ist ihnen die Erlaubnis zum Vorrücken zu verweigern.

5. Ausnahmsweise kann einem Zöglinge durch den Commandeur des Kadettencorps auch eine sechswöchige Probezeit in der höheren Klasse bewilligt werden. Besteht er diese Probe nicht genügend, so ist er — sofern er überhaupt in der Anstalt belassen werden kann (vgl. § 24 Ziffer 2 der D. O.) — in die nächst untere Klasse zurückzuweisen.

6. In das Austrittszeugnis eines Schülers, der kurz vor Jahresschluß, ehe über seine Befähigung zum Vorrücken eine Bestimmung getroffen wurde, ausscheidet, wird entsprechend dem jeweiligen Zeitpunkte ein allgemeines Urteil über Betragen, Fleiß und Leistungen sowie die Bezeichnung der Fortschritte in den einzelnen Fächern mit den vorgeschriebenen Prädikaten aufgenommen.

§ 34.
Semestral- und Jahreszeugnisse. Mitteilungen an Eltern oder Vormünder.

1. Auf Grund ihrer Leistungen und ihres sittlichen Verhaltens werden den Zöglingen regelmäßig Semestral- und Jahreszeugnisse nach den in der Beilage I und II angefügten Mustern ausgestellt. Beilage I u. II.

Dieselben enthalten zunächst ein allgemeines Urteil über Betragen, Fleiß und Leistungen des Schülers, dann über dessen Fortschritte in den einzelnen Lehrfächern mit den Prädikaten „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend", die Jahreszeugnisse unter Beifügung der entsprechenden ziffermäßigen Note. In dem Jahreszeugnisse muß ausgesprochen werden, ob der Zögling die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse erhalten hat oder nicht, oder ob und aus welchen Lehrgegenständen er sich vor Beginn des nächsten Schuljahres einer Prüfung zu unterwerfen hat.

2. Bezüglich der außer den Semestral- und Jahreszeugnissen an die Eltern oder Vormünder zu machenden Mitteilungen über Betragen und Leistungen der Zöglinge vgl. § 5, Ziffer 2 der D. O.

3. Außerdem sind die Lehrer verpflichtet, über jeden Schüler auf grund ihrer während des Schuljahres gemachten Beobachtungen eine eingehendere Zensur zu entwerfen, in welcher die geistige Begabung und sonstige Individualität desselben vom pädagogischen Gesichtspunkte aus ihre Würdigung zu finden hat. Diese Zensuren dienen zunächst nur zur Kenntnis des Commandeurs, des Kompagniechefs, des Studien-Inspektors und des Lehrerrates, werden aber unter Umständen auch den Eltern oder Vormündern der Schüler auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt.

§ 35.
Privat-Unterricht.

Der Privatunterricht an einzelne Schüler ist unter gewöhnlichen Verhältnissen ausgeschlossen. Ist ein Zögling jedoch unverschuldeter Weise, z. B. durch längere Krankheit, im

Unterrichte zurückgeblieben, so kann der Commandeur nach Anhören des Studieninspektors eine besondere Nachhilfe durch Privat-Unterricht gestatten.

§ 36.

Schluß des Schuljahres: Ausstellung der Arbeiten, öffentliche Produktionen, Preiseverteilung.

1. An den beiden letzten Tagen des Schuljahres sind die im Laufe desselben von den Zöglingen des Kadettencorps gefertigten Schulaufgaben, Schönschriften, Handzeichnungen, schriftlichen und graphischen Arbeiten aller Art, sowie die Jahresnoten aller Schüler zur allgemeinen Durchsicht öffentlich aufzulegen.

2. An diesen beiden Tagen sollen die Zöglinge auch ihre Fertigkeit in den körperlichen Übungen des Turnens, Fechtens und Tanzens, sowie in der Musik öffentlich darlegen.

3. Die Preiseverteilung findet am letzten Tage des Schuljahres statt.

Titel IV.

Absolutorium des Kadetten-Corps.

§ 37.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Zöglinge der VI. Klasse haben sich, um ein Zeugnis über die dem Absolutorium eines Realgymnasiums gleichzuachtende Absolvierung des Kadetten-Corps zu erhalten, der Absolutorial-Prüfung zu unterziehen.

2. Dieselbe findet gleichwie jene der Realgymnasien schriftlich und mündlich vor einer Prüfungs-Kommission statt, welche aus dem Commandeur des Kadetten-Corps als Vorstand und aus den angestellten ordentlichen Lehrern für Religion, die sprachlichen Fächer, die Mathematik, Geschichte und Geographie, die Naturwissenschaften und das Zeichnen als Mitgliedern zusammengesetzt ist; auch Aushilfslehrer, insoferne sie in der

VI. Klasse in Prüfungsfächern Unterricht erteilen, sind Mitglieder der Prüfungs-Kommission. Derselben wird ein Erzieher als Protokollführer beigegeben.

3. Das Stimmrecht des Religions-Lehrers erstreckt sich auf die Schüler seiner Konfession.

4. Bezüglich der Einstellung in die Armee unter Beförderung zum Portepeefähnrich vgl. § 24, Ziffer 1 der D. O.

§ 38.

Schriftliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung beginnt am 18. Juni oder, wenn auf diesen Tag ein Samstag oder Sonntag fällt, am 20. oder 19. Juni und dauert vier Tage.

Ist durch besondere Umstände eine Änderung hierin geboten, so kann dieselbe auf Antrag des Commandeurs des Kadetten-Corps durch die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten verfügt werden.

2. Dieselbe umfaßt:

am ersten Prüfungstage:

a) eine deutsche Ausarbeitung, vormittags von 7 bis 11 Uhr;
b) eine Arbeit aus der Religionslehre, nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am zweiten Prüfungstage:

a) eine Übersetzung aus dem Deutschen in's Französische, vormittags von 7 bis 10 Uhr;
b) eine Übersetzung aus dem Deutschen in's Englische, nachmittags von 3 bis 6 Uhr;

am dritten Prüfungstage:

a) Aufgaben aus der Algebra, Geometrie und Trigonometrie, vormittags von 7 bis 10 Uhr;
b) Aufgaben aus der darstellenden Geometrie, nachmittags von 3 bis 5 Uhr;

am vierten Prüfungstage:

a) eine Übersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche, wofür der lateinische Text autographiert oder gedruckt zur Verteilung kommt, vormittags von 7 bis 10 Uhr;

b) Aufgaben aus der Chemie und Mineralogie sowie aus der Physik, nachmittags von 3 bis 6 Uhr.

3. Die Aufgaben für die schriftliche Absolutorial-Prüfung werden durch die Oberstudien- und Examinations-Kommission — unter Ausschluß des Commandeurs des Kadetten-Corps — festgesetzt und verschlossen dem Vorstande der Prüfungs-Kommission zugestellt, welcher die Eröffnung unmittelbar vor der Bekanntgabe und in Gegenwart der Examinanden vorzunehmen hat.

4. Über das Verhalten der Examinanden und über die Folgen des Gebrauches unerlaubter Hilfsmittel vgl. Anhang, Vorschriften für die Prüfungen im Kadettencorps, § 7 Ziffer 4, 5, 9 und § 24.

5. Während der Bearbeitung der Aufgaben hat außer dem Protokollführer und den Aufsicht haltenden Erziehern auch ein Mitglied der Prüfungs-Kommission anwesend zu sein. Dieselben haben zu überwachen, daß kein Unterschleif getrieben und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit von keinem Examinanden überschritten wird.

6. Bei den mathematischen Arbeiten ist der Gebrauch von Logarithmentafeln gestattet; doch ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sich in denselben keinerlei Behelfe (mathematische Formeln u. dgl.) eingeschrieben vorfinden.

7. Zu keiner der übrigen Arbeiten darf irgend ein Hilfsmittel gebraucht werden.

8. Die Korrektur und Zensur der Prüfungsarbeiten ist alsbald zu beginnen und mit der größten Genauigkeit und Strenge vorzunehmen.

9. Die Zensur ist in den Noten „sehr gut", „gut", „genügend", „ungenügend" unter Beifügung der entsprechenden arabischen Ziffern der Notenskala (§ 32, Ziffer 1) zu erteilen. Jede Arbeit, die nicht wenigstens das Maß der Anforderungen erfüllt, welche man für den Eintritt in die VI. Klasse zu stellen hat, ist ausdrücklich mit der Note „ungenügend" zu bezeichnen.

10. Wer im Deutschen sowohl bei der schriftlichen Prüfung wie im Jahresfortgang die Note „ungenügend" erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, ebenso derjenige, welcher im Deutschen und in drei der anderen sechs Prüfungsfächer (Religion, Latein, Französisch, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften) bei der schriftlichen Prüfung die Note „ungenügend" erhalten hat. Hiegegen kann unter Zustimmung des Kommissionsvorstandes die mündliche Prüfung denjenigen Schülern der VI. Klasse erlassen werden, bei welchen sowohl in der schriftlichen Prüfung als im Jahresfortgange die Leistung in keinem Gegenstande mit „ungenügend" bezeichnet worden ist und das arithmetische Mittel aus den Durchschnittsnoten der schriftlichen Prüfung und des Jahresfortgangs nicht unter 5,0 beträgt.

11. Examinanden, welche zu einer wiederholten Absolutorialprüfung zugelassen wurden (§ 41 Ziffer 1), können, insoferne sie die Anstalt inzwischen verlassen hatten, von der mündlichen Prüfung nicht entbunden werden.*)

§ 39.

Mündliche Prüfung.

1. Nach Beendigung der Korrektur der schriftlichen Arbeiten findet die mündliche Prüfung statt.

2. Dieselbe erstreckt sich auf

a) Übersetzung und Erklärung je einer Stelle aus den in der obersten Klasse behandelten römischen, französischen und englischen Schriftstellern;

b) Übersetzung einer noch nicht gelesenen, leichteren Stelle eines römischen, französischen und englischen Prosaikers;

c) Beantwortung von Fragen aus dem in der obersten Klasse behandelten mathematischen Lehrstoffe;

d) Beantwortung von Fragen aus der Geschichte.

3. Die Auswahl der Schriftsteller und der Prüfungsthemata ist dem Vorstande der Prüfungs-Kommission nach

*) Das Gleiche gilt für die Teilnehmer an der Portepeefähnrichsprüfung.

Anhören der examinierenden Lehrer überlassen. Die sämtlichen Schüler der Klasse sind aus den gleichen Schriftstellern zu prüfen.

4. Bei der mündlichen Prüfung aus der Geschichte ist eine übersichtliche Kenntnis der hauptsächlichsten Thatsachen der allgemeinen Weltgeschichte und eine genauere Kenntnis der deutschen und der bayerischen Geschichte zu verlangen.

5. Auf die mündliche Prüfung eines Examinanden ist in der Regel $1^1/_4$ Stunde zu verwenden.

6. Die mündliche Prüfung hat derjenige Lehrer vorzunehmen, welcher den betreffenden Gegenstand in der obersten Klasse behandelt hat. Dem Vorstande und den übrigen Mitgliedern der Kommission steht jederzeit frei, einzelne Fragen an den Examinanden zu richten.

§ 40.

Erteilung des Absolutoriums.

1. Bei der Beurteilung der Reife der Abiturienten zum Übertritte an eine Hochschule und des Grades der in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern erworbenen Kenntnisse hat die Kommission von den Ergebnissen der Prüfung, welche durch Gesamtnoten in den einzelnen Gegenständen zu kennzeichnen sind, auszugehen, jedoch auch die Jahresleistungen unter folgender Beschränkung zu berücksichtigen:

2. In einem Gegenstande, in welchem die Prüfung die Note „ungenügend" ergeben hat, können die Leistungen nur dann noch als genügend bezeichnet werden, wenn der Jahresfortgang in diesem Gegenstande mindestens die Note „gut" aufweist. Auch sind die Gesamtleistungen der einzelnen Schüler im Zeichnen entsprechend zu würdigen.

3. Das Reifezeugnis ist demjenigen zu verweigern, welcher in zwei Gegenständen nicht genügt hat, sowie demjenigen, bei welchem sich auch nur in einem Gegenstande ungenügende und in keinem anderen bessere als genügende Leistungen ergeben haben.

4. Das Urteil über die Reife wird blos durch die Prädikate der „Befähigung“ oder „Nichtbefähigung“ ausgedrückt; das Prüfungszeugnis hat aber außerdem über das Betragen und den Fleiß des Abiturienten, über den Grad seiner Kenntnisse in den einzelnen Fächern sowie über seinen gesamten Bildungsstand ein in Worten auszudrückendes Urteil zu enthalten. Für das Urteil über Fleiß und Betragen sind die Beobachtungen maßgebend, welche während seiner ganzen Studienzeit gemacht worden sind. Auch Angaben über Leistungen in den während der Schulzeit betriebenen Wahlfächern kann das Prüfungszeugnis enthalten.

Dasselbe ist nach dem in Beilage III beigefügten Muster auszustellen; es wird von dem Commandeur des Kadetten-Corps ausgefertigt und von dem Studien-Inspektor mitunterzeichnet. Beilage III.

5. Dem Vorstande der Prüfungs-Kommission steht, wie jedem Mitgliede derselben, ein Votum zu. Bei Stimmengleichheit gibt sein Votum den Stichentscheid. Bezüglich der Endabstimmung ist dem Vorstande, wenn er glaubt, daß der gefaßte Majoritätsbeschluß auf irrigen Voraussetzungen beruht, ein suspensives Veto eingeräumt. In diesem Falle sind die Akten und die schriftlichen Arbeiten des betreffenden Abiturienten auf dem Dienstwege dem k. Kriegsministerium zur endgiltigen Bescheidung vorzulegen.

§ 41.

Wiederholung der Absolutorial-Prüfung. Separat-Prüfungen.

1. Examinanden, welche für unbefähigt erklärt worden sind, werden nur einmal noch nach Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Absolutorial-Prüfung zugelassen; dieselben haben sich, insoferne sie die Anstalt inzwischen verlassen hatten, über Fortsetzung der Studien und sittliches Wohlverhalten auszuweisen.

2. Die Bewilligung der Zulassung erteilt der Commandeur des Kadettencorps.

3. Separate Absolutorial-Prüfungen können nur mit Genehmigung des k. Kriegs-Ministeriums stattfinden und sind

auf den Fall beschränkt, daß ein Schüler durch unüberwindliche Hindernisse abgehalten war, an der allgemeinen Absolutorial-Prüfung teilzunehmen.

Titel V.

Schulzucht.

Vgl. § 23 der Dienstordnung.

Titel VI.

Lehrerrat.

§ 42.

Lehrerrat.

1. Zur Beratung aller wichtigen Angelegenheiten der Schule, zur Erhaltung der Einheit und des Zusammenhanges des Unterrichtes und eines übereinstimmenden Verfahrens in demselben, zur wechselseitigen Mitteilung aller auf die Zustände der Anstalt bezüglichen Wahrnehmungen finden teils in regelmäßigen Zwischenräumen, teils auf besondere Veranlassung Sitzungen des Lehrerrates statt, welchen sich ohne die triftigsten Gründe kein Lehrer entziehen darf.

2. Der Lehrerrat besteht außer dem Commandeur (§ 4 Ziffer 8 d. D. O.) aus den für Religion, die obligaten Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Geographie und Zeichnen angestellten ordentlichen Lehrern, sowie aus den Verwesern dieser Lehrstellen.

3. Die Kompagniechefs können nach Anordnung des Commandeurs den Beratungen des Lehrerrates anwohnen.

4. Die Aufgaben des Lehrerrates im einzelnen sind: Beratungen über den Zustand der Anstalt in wissenschaftlicher Beziehung und über allgemeine Anordnungen didaktischer Natur,

Wahl der Lehrbücher, Feststellung der Zahl der Schulaufgaben, Ergänzung und Verbesserung der Lehrattribute, Beschlußfassung über das Vorrücken der Schüler.

5. Die Berufung des Lehrerrates hat in jedem Semester mindestens zweimal und außerdem bei besonderer Veranlassung stattzufinden.

Jeder Lehrer der Anstalt hat das Recht, in Schulangelegenheiten den Commandeur zu einer Berufung des Lehrerrates zu veranlassen, in welchem jeder seine Bemerkungen, Anfragen und Wünsche der Beratung unterwerfen kann.

6. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Commandeur.

7. Der Commandeur ordnet den Vollzug der Beschlüsse des Lehrerrates an und erholt, wenn erforderlich, die höhere Genehmigung hiezu; erachtet er jedoch durch einen solchen Beschluß das Interesse der Anstalt für gefährdet, so hat er dessen Vollzug bis zum Eintreffen höherer Entscheidung zu sistieren.

8. Über jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches nicht nur die Anzeige der besprochenen Gegenstände, sondern auch die gefaßten Beschlüsse und deren Motivierung zu enthalten hat.

Beilage I. (Muster eines Semestralzeugnisses.)

Noten-System:
Sehr gut,
gut,
genügend,
ungenügend.

Kadetten-Corps.

Semestral-Zeugnis

für

den Zögling der zweiten Klasse

N. N.

geboren am . . . . . , ... Konfession.

(Folgt die Censur.)

Seine Fortschritte sind:

in der Religion . . . .
in der deutschen Sprache . . . . . .
in der lateinischen Sprache . . . . .
in der französischen Sprache . . . . .
in der englischen Sprache . . . . .
in der Arithmetik . . . .
in der Algebra, Geometrie, darstellenden Geometrie . . . .
in der Physik . . . .
in der Naturbeschreibung . . . . . .
in der Chemie und Mineralogie . . .
in der Geschichte . . . .
in der Geographie . . . .
im Zeichnen . . . .

München, ... 18 . .

Königliches Kadetten-Corps-Kommando.

(L. S.) N. N. Commandeur.

N. N. Studien-Inspektor.

Beilage II. (Muster eines Jahreszeugnisses.)

Noten-System:
10-9 sehr gut, I.
8-7-6 gut, II.
5-4-3 genügend, III.
2-1 ungenügend, IV.

Kadetten-Corps.

Jahres-Zeugnis.

N. N.

Sohn des . . . . in N. . . . ., geboren am . . . . zu . . . . , ... Konfession, hat im Schuljahre 18 . . die vierte Klasse besucht.

(Folgt die Censur.)

Seine Fortschritte sind:

in der Religion	10	. sehr gut,
in der deutschen Sprache . . .	9	. sehr gut,
in der lateinischen Sprache . .	10	. sehr gut,
in der französischen Sprache . .	6	. gut,
in der englischen Sprache . .	8	. gut,
in der Arithmetik (Mathematik)	7	. gut,
in der Physik	5	. genügend,
in der Naturbeschreibung		—
in der Chemie und Mineralogie . .		—
in der Geschichte	4	. genügend,
in der Geographie	3	. genügend,
im Zeichnen	10	. sehr gut.

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächst höhere Klasse hat er . . . .

München, ... 18 . .

Königliches Kadetten-Corps-Kommando.

(L. S.) N. N. Commandeur.

N. N. Studien-Inspektor.

Beilage III. (Muster eines Absolutorialzeugnisses.)

Königliches Kadetten-Corps.

Gymnasial-Absolutorium.

N. N.

Sohn des . . . . zu . . . .
Bezirksamts . . . . geboren am . . . .
zu . . . ., ... Konfession, welcher seit dem Herbste des Jahres . . . Zögling des Kadettencorps ist, hat sich als Schüler der Oberklasse der diesjährigen Absolutorialprüfung unterzogen und ist nach den Ergebnissen derselben für **befähigt** zum Übertritte an eine Hochschule erklärt worden.

(Folgt die Censur.)

Derselbe hat ein . . . . Betragen an den Tag gelegt. Sein Fleiß war . . . .
. . . .

Im einzelnen lassen sich seine Kenntnisse nach den bei der Prüfung und in der Oberklasse gegebenen Proben folgendermaßen bezeichnen:

in der Religion . . . . sehr gut,
in der deutschen Sprache . . . . sehr gut,
in der lateinischen Sprache . . . gut,
in der französischen Sprache . . . sehr gut,
in der englischen Sprache . . . . sehr gut,
in der Mathematik . . . . . . genügend,
in der Physik . . . . gut,
in der Chemie und Mineralogie . . gut,
in der Geschichte . . . . sehr gut,
im Zeichnen . . . . sehr gut.

München, ... 18 . .

Königliches Kadetten-Corps-Kommando.

(L. S.) N. N. Commandeur.

N. N. Studien-Inspektor.

Vorschriften

für

die Prüfungen im Kadetten-Corps.

A.

Allgemeine Prüfungs-Bestimmungen.

§ 1.
Prüfungsarten.

Die Prüfungen am Kadetten-Corps sind:

I. die Aufnahmsprüfung,
II. die Nachprüfungen,
III. die Absolutorialprüfung.

§ 2.
Prüfungs-Kommissionen.

1. Zur Vornahme einer jeden Prüfung ist eine Kommission bestimmt, bestehend aus:

dem Commandeur des Kadetten-Corps als Vorstand, aus den angestellten ordentlichen Lehrern für Religion, die sprachlichen Fächer, die Mathematik, Geschichte und Geographie, die Naturwissenschaften und das Zeichnen, und aus einem der Erzieher als Protokollführer. Auch Aushilfslehrer können als Mitglieder der Kommission herangezogen werden.

2. Das Stimmrecht des Religionslehrers erstreckt sich auf die Schüler seiner Konfession.

3. Jeder Prüfungs-Kommission werden auch Erzieher zur disziplinären Überwachung der Examinanden beigegeben.

§ 3.
Leitung der Prüfung und Bezeichnung der Referenten rc.

Der Commandeur leitet und überwacht das Prüfungsgeschäft nach den hier folgenden Normen, bezeichnet die Referenten und Korreferenten für die einzelnen Prüfungsgegenstände, bestimmt zwei Kommissionsmitglieder zu Revisoren für

die richtige Herstellung der Befähigungstabellen und beordert die Erzieher zur Führung des Protokolls sowie zur dienstlichen Überwachung der Examinanden.

§ 4.
Antragstellung und Stimmrecht.

Der Vorstand und die Mitglieder der Kommission sind zur Antragstellung befugt und haben Stimmrecht.

§ 5.
Kommissions-Beschlüsse.

Alle Beschlüsse der Kommission sind nach Stimmenmehrheit zu fassen.

Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vorstandes den Stichentscheid.

§ 6.
Vorarbeiten zum Prüfungsgeschäfte.

Bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen haben die Referenten für die einzelnen Prüfungsgegenstände die bezüglichen genetischen Skizzen, vorgeschriebenen Lehrbücher oder Lehrprogramme dem Kommissionsvorstande vorzulegen.

§ 7.
Formelles im Prüfungsgange.

1. Bekanntgabe der Vorschriften und Reihenfolge der Gegenstände.

Am ersten Prüfungstage hat der Vorstand den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission und dem Protokollführer auf grund der Dienstpflicht die Unverletzlichkeit des Prüfungsgeheimnisses für das ganze Prüfungsgeschäft in Erinnerung zu bringen, sowie auf die allgemeinen und die einschlägigen besonderen Prüfungs-Bestimmungen hinzuweisen.

Bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen bestimmt sodann die Kommission die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände, welche auch den Examinanden bekannt zu geben ist.

2. Auswahl der Aufgaben.

Bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen haben die betreffenden Referenten und Korreferenten aus der genetischen Skizze, den vorgeschriebenen Lehrbüchern oder bezüglichen Lehrprogrammen drei Aufgaben für jeden Prüfungsgegenstand der Kommission zur Auswahl vorzulegen. Jedem Mitgliede steht frei, auch solche Aufgaben zu beantragen.

Bezüglich der Festsetzung der Aufgaben für die schriftliche Absolutorial-Prüfung vgl. Sch. O. § 38 Ziffer 3.

3. Arbeitsmaterial.

Ob und welches Arbeitsmaterial an Hilfsbüchern ꝛc. den Examinanden zur Benützung abzugeben ist, bestimmt bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen die Kommission; hinsichtlich der schriftlichen Absolutorialprüfung vgl. Sch. O. § 38 Ziffer 6 und 7.

4. Verteilung der Plätze.

Die Plätze der Examinanden werden täglich durch das Loos bestimmt und denselben angewiesen.

5. Diktieren der Aufgaben.

Die schriftlichen Aufgaben werden durch den betreffenden Referenten oder Korreferenten diktiert, und ist das Diktat durch einen der Examinanden laut nachlesen zu lassen. Bezüglich etwaiger Zweifel oder Anstände seitens der Examinanden vgl. folgende Ziffer 9, e.

6. Zeit zur Bearbeitung der Aufgaben.

Die Zeit zur Bearbeitung der Aufgaben wird bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen nach Antrag der betreffenden Referenten durch die Kommission festgesetzt; hinsichtlich der schriftlichen Absolutorialprüfung vgl. Sch. O. § 38 Ziffer 2.

7. Prüfungsaufsicht.

Während der Bearbeitung der Aufgaben hat außer dem Protokollführer und den Aufsicht haltenden Erziehern auch ein

Mitglied der Prüfungs-Kommission anwesend zu sein. Dieselben haben zu überwachen, daß kein Unterschleif getrieben und daß die zur Beantwortung gestattete Zeit von keinem Examinanden überschritten wird.

8. Vorverhandlungen.

Bei den täglichen Vorverhandlungen zur Aufnahmsprüfung und zu den Nachprüfungen haben der Vorstand, das Aufsicht haltende Mitglied und der Protokollführer der Kommission, dann der Referent und Korreferent des betreffenden Prüfungsgegenstandes anwesend zu sein.

9. Verhalten der Examinanden während der Prüfungen.

Am ersten Prüfungstage und vor Bekanntgabe der Aufgaben läßt der Kommissionsvorstand den Examinanden nachstehende Bestimmungen durch den Protokollführer vorlesen:

a) Arbeitsmaterial.

Zur Prüfung dürfen ohne besondere Erlaubnis der Prüfungs-Kommission Bücher, Hefte, aufgezeichnete Bemerkungen, überhaupt Arbeitsmaterial irgend welcher Art nicht mitgebracht oder benützt werden. Logarithmentafeln 2c. werden den Examinanden nach Bedarf abgegeben.

b) Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel.

Jeder Gebrauch eines unerlaubten Hilfsmittels sowie jede Beihilfe zu einem solchen Gebrauche hat die Behandlung des betreffenden Examinanden nach § 14 bei der Aufnahmsprüfung, nach § 21 bei den Nachprüfungen, und nach § 24 bei der Absolutorial-Prüfung zur Folge.*)

c) Angewiesene Plätze.

Während des Diktierens und der Bearbeitung der Aufgaben darf der Examinand weder den ihm angewiesenen Platz verlassen, noch mit jemand sprechen.

---

*) Hier ist dann der einschlägige § bekannt zu geben.

d) Form der Ausarbeitung.

Alle Aufgaben sind in der den Examinanden bekannt zu gebenden Form zu bearbeiten.

e) Zweifel oder Anstände.

Hat ein Examinand nach aufmerksamster Beurteilung der zur Lösung diktierten Aufgaben Zweifel oder Anstände, so darf derselbe unmittelbar nach dem Diktieren der Aufgabe um Aufklärung bitten; die bezügliche Entscheidung wird dann für alle Examinanden hörbar eröffnet werden.

f) Nichtlösen einer Aufgabe.

Kann ein Examinand eine Aufgabe nicht lösen, so hat er dieses auf das die Frage enthaltende Blatt zu schreiben.

g) Einliefern der Arbeit.

Nach vollendeter Bearbeitung der Aufgaben oder nach Ablauf der gestatteten Zeit überreicht der Examinand die Ausarbeitung dem Protokollführer und tritt bis auf weitere Verfügung in das angewiesene Lokal ab.

10. Korrektur und Notenerteilung.

a) Sobald die Ausarbeitungen einer Aufgabe eingeliefert sind, erhält sie der betreffende Referent zur Korrektur, welche nur im Sitzungs- oder Prüfungslokale vorzunehmen ist.

b) Der Referent bezeichnet bei der Korrektur die Fehler, Auslassungen 2c., würdigt dann gewissenhaft, ohne unmittelbares Festhalten an der Fehlerzahl, jede Ausarbeitung nach ihrem wirklichen Werte in Darstellung und Inhalt und drückt diesen durch eine Zahl der hier nachfolgend bezeichneten Notenstufen aus.

c) Die Noten lauten:

10—9	sehr gut	I.
8—7—6	gut	II.
5—4—3	genügend	III.
2—1	ungenügend	IV.

d) Bei der Aufnahmsprüfung und den Nachprüfungen bildet die Gesamtnote 4, zweite Abstufung der Hauptnote III

oder „genügend", die Grenze der normalen, die unerläßlichen Anforderungen befriedigenden Qualifikation und hat deshalb die Grundlage und den Ausgangspunkt der Beurteilung zu bilden.

e) Stimmt der mitverantwortliche Korreferent dem Referenten in der Arbeitswürdigung bei, so wird die vereinbarte Note in Ziffern und Worten auf die Ausarbeitung geschrieben, und beide, Referent und Korreferent, haben durch Beisetzung ihrer Unterschriften die Richtigkeit der Beurteilung zu bestätigen.

f) Können sich Referent und Korreferent in ihren Ansichten über Erteilung der Noten nicht vereinigen, so bestimmt der Vorstand aus den Mitgliedern der Kommission einen Sachverständigen, welcher dann die Entscheidung trifft.

g) Im Falle die Korrektur und Würdigung aller Ausarbeitungen einer Aufgabe während einer Sitzung nicht beendigt wird, sind die Arbeiten durch die Referenten dem anwesenden Protokollführer zu übergeben, welcher deren Aufbewahrung beim Kommando bis zur nächsten Sitzung zu veranlassen hat.

11. Eintrag und Revision der Befähigungs-Tabellen.

Die Referenten stellen die Spezialtabellen ihres Gegenstandes auf, welche von den betreffenden Korreferenten mitunterzeichnet und von den Revisoren durchgesehen sowie unterzeichnet werden.

Die Haupttabelle wird durch den Protokollführer aus den revidierten Spezialtabellen zusammengestellt und ebenso wie diese von den Revisoren durchgesehen und mitunterzeichnet.

§ 8.

Protokoll.

1. Über die Verhandlungen und den Verlauf jeder Prüfung ist ein Protokoll zu führen, welches zu enthalten hat:

a) die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommission, die Namen der Referenten, Korreferenten und Revisoren;

b) das Verzeichnis der Examinanden;

c) die Reihenfolge der Prüfungsgegenstände und die einzelnen Vorgänge bei deren Vornahme;
d) den Ausspruch der Kommission über die Befähigung oder Nichtbefähigung der Examinanden auf grund der für die verschiedenen Prüfungen gegebenen besonderen Bestimmungen.

2. Dem von allen Kommissionsmitgliedern unterzeichneten Protokolle werden die Ausarbeitungen und die dazu gehörigen Tabellen beigelegt.

B.

Besondere Prüfungs-Bestimmungen.

I.

Aufnahms-Prüfung.

§ 9.

Zeitpunkt.

Die Prüfung der einberufenen Bewerber um Aufnahme in das Kadettencorps findet jährlich in den nächsten auf den Schluß des zweiten Semesters folgenden Tagen statt. Tag und Stunde des Beginns werden in den Einberufungsschreiben bekanntgegeben.

§ 10.

Prüfungs-Kommission.

Die Zusammensetzung derselben ist die im § 2 vorgeschriebene. Die Beorderung zu derselben erfolgt durch den Commandeur des Kadetten-Corps als Vorstand der Kommission.

§ 11.

Art der Prüfung.

1. Die Prüfung findet nach den Lehrklassen statt, zu welchen die Bewerber einberufen sind.

2. Die Prüfung ist eine abgekürzte oder vollständige, je nachdem ein Bewerber den Besitz der für die betreffende Lehr-

klasse erforderlichen wissenschaftlichen Vorkenntnisse durch das ausreichende Jahreszeugnis eines k. bayerischen Gymnasiums oder durch Privatstudienzeugnisse nachgewiesen hat.

3. Die abgekürzte Prüfung ist in der Regel nur schriftlich; eine mündliche Prüfung hat hiebei nur dann einzutreten, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung allenfallsige Bedenken über die genügenden Vorkenntnisse des Bewerbers entstehen lassen sollte.

4. Die vollständige Prüfung ist stets schriftlich und mündlich.

5. Die mündliche Prüfung beginnt, wenn eine Anzahl Bewerber die Bearbeitung einer schriftlichen Prüfungsfrage beendet hat und abgetreten ist.

6. Die Bewerber werden hiezu einzeln in das Prüfungslokal berufen und durch die betreffenden Referenten im Beisein des Korreferenten und eines weiteren, vom Vorstande zu bestimmenden Kommissions-Mitgliedes geprüft; die Noten werden sofort in die Spezialtabellen eingetragen.

7. Die Lehrgegenstände, auf welche sich die Prüfungen für die verschiedenen Lehrklassen zu erstrecken haben, sind in § 13 aufgeführt.

§ 12.

Verspätetes Eintreffen von Bewerbern.

Trifft ein Bewerber zu der für die Prüfung anberaumten Stunde nicht pünktlich, jedoch noch während der Bearbeitung der ersten Prüfungsaufgabe ein, so kann ihm dieselbe noch nachträglich aufgegeben werden; ist aber die Prüfung schon weiter vorgeschritten, so erhält er für die versäumten Aufgaben die nämlichen Noten angesetzt, als ob er diese Aufgaben nicht gelöst hätte, worüber jedoch im Protokoll das Entsprechende zu bemerken ist.

§ 13.

Prüfungs-Gegenstände.

1. Die abgekürzte Prüfung erstreckt sich auf folgende Lehrgegenstände:

I. Für die I. Klasse:

a) deutsche Sprache,
b) lateinische Sprache,
c) Arithmetik, und zwar in der für das Lehrziel der drei unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums vorgeschriebenen Ausdehnung dieser Lehrgegenstände.

II. Für die II. Klasse:

a) deutsche Sprache,
b) lateinische Sprache,
c) Arithmetik, und zwar in der für das Lehrziel der 4. Klasse des Real-Gymnasiums oder der vier unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums vorgeschriebenen Ausdehnung dieser Gegenstände, dann
d) französische Sprache und
e) Naturbeschreibung, beide Gegenstände in der für das Lehrziel der 4. Klasse des Realgymnasiums vorgeschriebenen Ausdehnung.

III. Für die III. Klasse:

a) deutsche Sprache,
b) lateinische Sprache,
c) niedere Mathematik,
d) französische Sprache,
e) Naturbeschreibung;

sämtliche Gegenstände in der für das Lehrziel der 5. Klasse des Realgymnasiums vorgeschriebenen Ausdehnung.

2. Die vollständige Prüfung erstreckt sich für die Aufnahme in die I. Klasse auf sämtliche Lehrgegenstände der drei unteren Klassen des humanistischen Gymnasiums ausschließlich Zeichnen und Kalligraphie; für jene in die II. Klasse auf sämtliche Gegenstände der 4. Klasse des Realgymnasiums, ausschließlich Zeichnen, und für jene in die III. Klasse auf sämtliche Gegenstände der 5. Klasse des Realgymnasiums, ausschließlich Zeichnen, und zwar in der für das humanistische, beziehungsweise für das Realgymnasium vorgeschriebenen Ausdehnung.

§ 14.
Verhalten der Examinanden. Gebrauch unerlaubter Mittel.

Die Verhaltungsmaßregeln § 7 Ziffer 9 b werden den Examinanden beim Beginne der Prüfung bekannt gegeben mit folgendem Zusatze:

„Wenn ein Examinand durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so erhält er für die betreffende Prüfungsaufgabe die letzte Note. Im Wiederholungsfalle ist derselbe von der Prüfung zurückzuweisen.“

§ 15.
Prüfungs-Ergebnisse.

1. Der Rang der einzelnen Bewerber wird aus der Mittelzahl der Befähigungsnoten in den für die abgekürzte Prüfung vorgeschriebenen Lehrgegenständen bestimmt.

2. In den übrigen Prüfungsgegenständen bildet für die zur vollständigen Prüfung Zugelassenen die Note 4 — zweite Abstufung der Hauptnote III — die Grenze der unerläßlichen Anforderungen.

3. Auf grund der Prüfungs-Ergebnisse, aus welchen außer dem positiven Wissen auch noch die geistige Bildungsfähigkeit der Geprüften zu erforschen und demnach mehr das Gesamtresultat als der Erfolg der Prüfung in den einzelnen Fächern festzuhalten ist — in letzterer Beziehung ist jedoch der deutschen Sprache ein besonderes Gewicht beizulegen —, scheidet die Kommission die Bewerber in zwei Abteilungen und zwar

a) in Befähigte und

b) in Nichtbefähigte.

4. Als nichtbefähigt sind diejenigen Bewerber zu bezeichnen, welche dem Unterrichte ihrer Klassen voraussichtlich nicht folgen können.

5. Die Befähigten werden für jede Klasse besonders — von den vorzüglichsten abwärts — nach dem erworbenen Range vorgetragen.

§ 16.
Vorlage der Prüfungs-Resultate.

Die berichtliche Vorlage der Ergebnisse der Aufnahmsprüfung an die Inspektion der Militär-Bildungsanstalten hat durch den Commandeur des Kadetten-Corps zu geschehen.

II.
Nachprüfung.

§ 17.
Zeitpunkt und Zweck.

1. Die Nachprüfung derjenigen Schüler, deren Befähigung oder Nichtbefähigung zum Vorrücken am Schlusse des Schuljahres zweifelhaft geblieben ist, findet in den letzten, dem Beginne des Schuljahres vorangehenden Tagen statt.

2. Sie erstreckt sich auf jene Fächer, in welchen die einzelnen Zöglinge keine genügenden Fortschritte gemacht haben, und hat den Nachweis zu liefern, daß das von den Betreffenden bei den Studien des verflossenen Jahres Versäumte soweit nachgeholt wurde, daß ein unbedingtes oder ausnahmsweise ein von einer sechswöchigen Probezeit abhängiges Vorrücken (vgl. § 33 der Sch. O.) in die nächsthöhere Klasse ermöglicht ist.

§ 18.
Prüfungs-Kommission.

1. Die Zusammensetzung derselben ist die im § 2 vorgeschriebene. Die Beorderung zu derselben erfolgt durch den Commandeur des Kadetten-Corps als Vorstand der Kommission. Derselbe kann einzelne Lehrer, aus deren Fächern Nachprüfungen nicht stattfinden, von der Anwesenheit beim Prüfungsgeschäfte dispensieren.

2. Die Geschäfte der Referenten und Korreferenten haben jene Lehrer zu übernehmen, welche den Unterricht in den Prüfungsgegenständen an die betreffenden Zöglinge erteilt haben.

§ 19.
Art der Prüfung. Prüfungsgegenstände. Anzahl der Fragen.

1. Die Nachprüfung ist schriftlich. Bei allenfallsigen Bedenken kann jedoch zur Ergänzung der schriftlichen noch eine mündliche Prüfung vorgenommen werden. Diese ist dann durch den betreffenden Referenten im Beisein des Korreferenten und eines weiteren, vom Vorstande zu bestimmenden Kommissions-Mitgliedes abzuhalten.

2. Beim Beginne der Sitzung bezeichnet der Vorstand die Lehrgegenstände, aus welchen geprüft werden soll, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Prüfung der Zöglinge verschiedener Klassen gleichzeitig stattfinden kann. Er legt zugleich der Kommission die schriftlichen Arbeiten der Examinanden vom letzten Schuljahre vor.

3. Die Auswahl der Aufgaben erfolgt nach § 7 Ziffer 2. Die Anzahl der Fragen für die mündliche Prüfung bestimmt der Vorstand nach Anhören des betreffenden Referenten.

§ 20.
Prüfungs-Ergebnisse.

Auf grund der Prüfungs-Ergebnisse (§ 7 Ziffer 10) wird die Befähigung oder Nichtbefähigung der nachgeprüften Zöglinge zum Vorrücken in die nächsthöhere Klasse durch den Lehrerrat (vgl. §§ 33 und 42 der Sch. O.) ausgesprochen. Bezüglich des probeweisen Vorrückens entscheidet der Commandeur.

§ 21.
Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel.

Die Verhaltungsmaßregeln § 7 Ziffer 9 b werden den Nachzuprüfenden beim Beginne der Prüfung bekannt gegeben mit folgendem Zusatze:

„Wenn ein Examinand durch Benützung fremder Arbeit oder unerlaubter Hilfsmittel sich einer Unredlichkeit schuldig macht, so hat außer disziplinärer Beahndung eine eingehende mündliche Prüfung an Stelle der als ungiltig zu erachtenden schriftlichen Arbeit stattzufinden.“

III.
Absolutorial-Prüfung.

§ 22.
Prüfungsgegenstände.

Die Absolutorialprüfung findet nach den in den §§ 37, 38 und 39 der Sch. O. gegebenen Bestimmungen statt.

§ 23.
Mitteilungen an die Kommission.

Im Laufe des Prüfungsgeschäftes wird der Commandeur des Kadetten-Corps der Prüfungs-Kommission zur Einsicht mitteilen:

1. Die unter Leitung der betreffenden Lehrer gefertigten Arbeiten der Zöglinge
   a) im Freihandzeichnen,
   b) im Linearzeichnen;
2. die Jahresnoten der Examinanden aus der V. und VI. Klasse.

§ 24.
Verhalten der Examinanden. Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel.

1. Während der festgesetzten Arbeitszeit darf ein Examinand das Prüfungslokal nur verlassen, wenn er hiezu die Erlaubnis eines Aufsichtsorganes erhalten und den bis dahin gefertigten Teil seiner Arbeit abgeliefert hat. Letztere ist von dem anwesenden Kommissionsmitgliede mit einer Vormerkung zu versehen und vom Verfasser zur Fortsetzung der Bearbeitung wieder abzuholen. Jede Entfernung ohne Erlaubnis zieht die auf Begehung von Unredlichkeiten gesetzten Folgen nach sich.

2. Jeder Examinand hat nach Vollendung seiner Arbeit die Reinschrift nebst dem Entwurfe beziehungsweise der Disposition oder, wenn er mit der Reinschrift nicht fertig geworden ist, jedenfalls den Entwurf einzureichen und das Arbeitszimmer zu verlassen.

3. Der Zeitpunkt der Ablieferung ist von dem Protokollführer auf der Arbeit vorzumerken.

4. Wenn ein Examinand sich einer Unredlichkeit schuldig macht, mag sie in Benützung fremder Arbeit oder im Gebrauche unerlaubter Hilfsmittel bestehen, so hat die Prüfungs-Kommission darüber Beschluß zu fassen, ob derselbe nach Lage des einzelnen Falles entweder von der Prüfung ganz weggewiesen oder ihm für die betreffende Arbeit die Note „ungenügend" in Ansatz gebracht werden soll. Auch ein erst nachträglich festgestellter Unterschleif wird in gleicher Weise geahndet.

5. Über diese Folgen der Unredlichkeit sind die Examinanden vor dem Beginne der Prüfung ausdrücklich und unter eindringlicher Verwarnung mit dem Beifügen zu belehren, daß der Betreffende in jedem solchen Falle des Vorschlages zur Anstellung als Portepee-Fähnrich verlustig gehen würde.

(Bezüglich der Teilnehmer an der Portepeefähnrichs-Prüfung vgl. die Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, S. 18 § 10 der Bestimmungen über den Geschäftsgang der Oberstudien- und Examinations-Kommission 2c.)

§ 25.

Absolutorial-Zeugnisse.

Dieselben werden nach dem in der Beilage III zur Schulordnung beigefügten Muster ausgefertigt.